

Einrichtung des beratenden Ausschusses des Senats „Ausschuss Studienangebot, Studium und Lehre“

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 3 LHG hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 19.02.2014 die Einrichtung eines beratenden Ausschusses des Senats „Ausschuss Studienangebot, Studium und Lehre (Ausschuss SSL)“ beschlossen.

§ 1 Ziele

- (1) Durch den Ausschuss SSL soll auftragsbezogen und in institutioneller Weise auch die Meinung von gremienunabhängigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Heilbronn in solche Senatsentscheidungen einfließen, welche sich beziehen auf
 1. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Studienangeboten, wie etwa die Formulierung von Zielen oder fachlichen Schwerpunkten von Studiengängen,
 2. die Maßnahmen zur Förderung des Studiums, also die Unterstützung des von den Lernenden selbstständig zu realisierenden Kompetenzerwerbs,
 3. die Förderung der Lehre, also die Förderung der Art und Weise der Kompetenzvermittlung seitens der Lehrenden.
- (2) Durch den Ausschuss SSL soll auch das in den Hochschul- und Betriebseinrichtungen sowie den Arbeitsgruppen des Senats vorliegende fachbezogene Expertenwissen (z. B. Institut „Zentrum für Studium und Lehre“ oder „Institut für angewandte mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen [IFG]“) im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgabenfelder der Hochschule fachübergreifend zugänglich gemacht werden.
- (3) Durch den Ausschuss SSL sollen im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgabenfelder Vorschläge für operationalisierte Ziele der Ergebnis-, der Prozess- und der Strukturqualität entwickelt werden, die die Anforderungen der relevanten Anspruchsgruppen wie die der Studierende (Absolventen), der Wissenschaftsgemeinde, des Beschäftigungssystems, der öffentlichen Hand als Vertretung der Gesellschaft und der Hochschule als Ganze reflektieren. Die Verantwortung des Rektorats zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 5 Abs. 1 LHG) und die Verantwortung der Fakultäten zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems und der Evaluationsaufgaben (§§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5, 26 Abs. 3 LHG) bleiben davon unberührt.

§ 2 Privilegien und Aufgaben

- (1) Das geschäftsführende Mitglied des Ausschusses SSL oder eine von ihm benannte Stellvertretung hat das Recht, zur Erfüllung des Auftrags nach § 1 auf ordentlichen Sitzungen
 1. der Ausschüsse des Senats,
 2. der Gremien der Fakultät (§ 15 Abs. 4 LHG) und
 3. der zentralen Hochschul- und Betriebseinrichtungen (§ 15 Abs. 7 LHG)gehört zu werden.

- (2) Der Ausschuss SSL bewertet ein Studiengangskonzept im Fall
 1. der Beantragung eines neuen Studiengangs,
 2. eines vom Rektorat (§ 16 Abs. 7 LHG) oder eines vom Senat getroffenen Beschlusses.
- (3) Der Ausschuss SSL bewertet die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems und der Evaluationsaufgaben von Fakultäten sowie Hochschul- und Betriebseinrichtungen (§ 5 LHG) im Hinblick auf den in § 1 genannten Aufgabenfelder im Fall eines vom Rektorat (§ 16 Abs. 7 LHG) oder eines vom Senat getroffenen Beschlusses.
- (4) Darüber hinaus gibt sich der Ausschuss einen Aufgabenplan jeweils für ein Studienjahr und präsentiert ihn spätestens auf der letzten Sitzung des Senats des vorhergehenden Studienjahres.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder kraft Amtes sind:
 1. das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats
 2. das für die Angelegenheiten von Studium und Lehre zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultäten
 3. der geschäftsführende Koordinator / die geschäftsführende Koordinatorin des Instituts „Zentrum für Studium und Lehre“
 4. der Leiter / die Leiterin des Instituts „Instituts für mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (IFG)“
 5. der / die Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Mitglieder nach Wahl sind:
 1. ein Mitglied des Senats aus der Mitgliedergruppe der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter,
 2. ein Mitglied des Senats aus der Mitgliedergruppe der Studierenden.
- (3) Die Wahlmitglieder werden durch den Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt, studentische Wahlmitglieder für die Dauer von einem Jahr. Die Amtszeit der Wahlmitglieder endet mit der Amtszeit der Wahlmandatsträger des Senats.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft genau eine stimmberechtigte Stellvertretung zu benennen.

§ 4 Geschäftsführendes Mitglied des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrem Kreis ein geschäftsführendes Mitglied und einen Stellvertreter
- (2) Aufgaben des geschäftsführenden Mitglieds sind im Besonderen:
 1. Vertretung des Ausschusses
 2. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Ausschusses,
 3. Entwicklung und Weiterentwicklung einer Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Hochschule. Die Geschäftsordnung hat vorzusehen, dass auch dann eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen ist, wenn der Senat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses SSL dies unter Angabe des Behandlungsgegenstandes verlangt.

Für die Richtigkeit

gez. Dr. Rainald Kasprik